

Betrifft: Stellungnahme zur **Regierungsvorlage** betreffend Änderung des Wehrgesetzes und des Waffengesetzes, 1742 der Beilagen XXIV GP

**Zur Regierungsvorlage, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 (Fassung 2010) geändert werden soll, ergeht seitens der**

**Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ)**

folgende

## **Stellungnahme:**

Zunächst muß mit Befremden angemerkt werden, daß der IWÖ als Begutachtungsstelle die Regierungsvorlage nicht zugestellt wurde und dies trotz **Zusicherung des Bundesministerium für Inneres**. Dies sollte in Hinkunft berücksichtigt werden, da die IWÖ als einzige Organisation in Österreich die Interessen sämtlicher legaler Waffenbesitzer vertritt und zu solchen Gesetzesvorlagen kompetente Stellungnahmen abzugeben im Stande ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß zu einem vorhergehenden Gesetzesentwurf des BMLVS und des BMI zu derselben Materie bereits eine Stellungnahme der IWÖ ergangen ist. Bedauerlicherweise ist diese Stellungnahme nicht in die nunmehrige Regierungsvorlage eingeflossen.

Sie wird daher in dieser Stellungnahme nochmals ausgeführt und eingearbeitet.

### **Änderung des Wehrgesetzes**

Das Vorhaben, Veranstaltungen des Bundesheeres, an denen auch Zivilisten teilnehmen, wieder möglich zu machen, ist zu begrüßen. Allerdings wurden solche Veranstaltungen bisher auch von den Heeressportvereinen veranstaltet. Dies sollte ausdrücklich wieder ermöglicht werden.

Es sind daher im § 56a WG nach dem Wort „**Bundesheeres**“ die Worte „**und der Heeressportvereine**“ einzufügen.

Weiters ist die Bestimmung § 56a Zi. 2 WG unvollständig, da bei solchen Veranstaltungen auch Waffen der Kat. C (SSG) eingesetzt werden. Daher sollte die Zi. 2 wie folgt lauten:

**„ 2. von Schußwaffen nach § 2 Abs.1 Zi. 2 und 3 WaffG“**

## Änderung des Waffengesetzes

Hier soll endlich klargestellt werden, daß auf Schießstätten nach § 14 WaffG auch die Benützung und Überlassung jeder Waffenkategorie gestattet ist. Dies war in der Vergangenheit nicht immer klar und es gab dazu verschiedene Rechtsmeinungen, die sich oft zu Lasten der Schießstandbenützer ausgewirkt haben. Der § 14 WaffG hätte daher zu lauten:

**„§ 14 Für die Benützung von Schußwaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen jeder Kategorie sowie das Überlassen und den Erwerb von Munition nicht anzuwenden. Waffenverbote gelten jedoch.“**

### Zur Deaktivierung:

Wenn Waffen deaktiviert werden, sollten sie nicht nur die Waffeneigenschaft verlieren, sondern auch die **Eigenschaft als Kriegsmaterial**.

Daher wären im § 2 Abs.3 nach der Wortfolge: „**sind keine Waffen**“ die Worte: „**und kein Kriegsmaterial**“ einzufügen. Damit wäre klargestellt, daß diese Gegenstände nicht nur die Waffeneigenschaft sondern auch die Eigenschaft als Kriegsmaterial verlieren. Eine recht seltsame und unverständliche Rechtsansicht des BMLVS wäre damit durch das Gesetz eindeutig geklärt.

### Zu den Kartuschen:

Diese Bestimmung gehört systematisch nicht in das Waffengesetz sondern in die Kriegsmaterialverordnung. Wenn diese Kartuschen in der Kriegsmaterialverordnung angeführt werden, erübrigt sich also die Änderung des § 5 WaffG. Dasselbe würde auch für die Läufe gelten.

Bei dieser Gelegenheit sollte unbedingt auch die **längst veraltete Bestimmung** des § 1 (1) lit.a Kriegsmaterialverordnung geändert werden. Halbautomatische Schußwaffen sind schon lange nicht mehr Kriegsmaterial, in keiner kriegerischen Auseinandersetzung werden heute solche Waffen noch verwendet. Diese Waffen gehören daher nicht zum Kriegsmaterial und sind aus der Verordnung herauszunehmen.

Diese Bestimmung hätte daher zu lauten:

**§ 1 Abs. 1 lit.a: Vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre**

Die halbautomatischen Karabiner und Gewehre hätten somit ersatzlos zu entfallen. Diese unterliegen ohnehin den strengen Regeln des WaffG (§ 19 ff).

### Zu früher deaktivieren Gegenständen:

Die früher deaktivierten Kriegswaffen müßten weiter als deaktiviert gelten. Sie wurden ja teilweise vom Bundesheer selbst abverkauft. Es ist nicht anzunehmen, daß dabei die Deaktivierung schlampig oder unsachgemäß erfolgt ist. Soll sicherheitshalber eine Kennzeichnung erfolgen, müßte das jedenfalls auch Gewerbetreibenden gem. § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a möglich sein. Die Freiwilligkeit dabei müßte gewahrt bleiben.

**Es hat daher die Zi. 2 des Abs.1 des § 42b WaffG ersatzlos zu entfallen.**

**Weiters haben auch die nachfolgenden Ziffern 4 bis 12 ersatzlos zu entfallen.**

Im Abs 3 § 42b WaffG ist folgendes zu ändern:

Nach dem Wort „**Schußwaffen**“ ist einzufügen:

**„und Kriegsmaterial als deaktiviert zu kennzeichnen . . .“**

#### **Zur Deaktivierung an sich:**

Es gibt zahlreiche Gegenstände in privatem Besitz, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits deaktiviert sind. Diese Gegenstände wurden sogar vom Bundesheer selbst veräußert. Aufzeichnungen darüber existieren nicht. Diese Gegenstände sind zwar deaktiviert, aber nicht als solche gekennzeichnet, wohl aber als solche erkennbar – auch durch einen Nicht-Fachmann.

Wenn nun der Gesetzgeber eine Kennzeichnungspflicht auch für diese, bereits einmal deaktivierten Gegenstände einführen möchte, wird dadurch nicht nur ein Zustand unerträglicher Rechtsunsicherheit herbeigeführt, sondern auch ein riesiger Verwaltungsaufwand ausgelöst, dessen Höhe nicht absehbar ist. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Besitzer solcher Gegenstände in Kenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen gelangen, weil sie ja guten Glaubens sind. Die beabsichtigte Regelung erfüllt ganz klar die Kriterien eines rückwirkenden Gesetzes und wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Kennzeichnungspflicht ist daher nur für solche Waffen resp. Kriegswaffen vorzusehen und akzeptabel, die nach dem Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes deaktiviert werden sollen. Diesbezügliche Bestimmungen wären im Sinne des § 42b zu adaptieren.

#### **Die Zi 8 und 10 im § 51 hat zu entfallen.**

Mit der Zi 8 würde ein zusätzlicher und bisher nicht gegebener Straftatbestand eingeführt. Das ist eine unnötige Kriminalisierung, weil ja die mangelnde sichere Verwahrung ohnehin anderwärtig sanktioniert ist. Es läge hier eine doppelte Sanktionierung eines Singulärtatbestandes vor.

Die Zi. 10 ist entbehrlich, weil ja die Kennzeichnungspflicht für bereits deaktivierte Gegenstände nach den hier enthaltenen Vorschlägen ohnehin entfallen soll. Die Gegenstände sind ja bereits deaktiviert, der Besitzer ist guten Glaubens und hat diese oft von autorisierten staatlichen Stellen erworben. Eine Strafe ist daher durch nichts zu rechtfertigen. Hier sei auch wieder auf das Verbot des rückwirkenden Gesetzes hingewiesen.

### **Zur nachträglichen Kennzeichnung:**

Die bisherigen Besitzer solcher Gegenstände sind guten Glaubens, rechtmäßige Besitzer zu sein. Sie verfügen auch über entsprechende Nachweise und Bestätigungen darüber. Sie haben diese Gegenstände auch oft von staatlichen Stellen erworben. Diesen Menschen unter Strafandrohung eine solche Frist aufzuerlegen, ist rechtstaatlich bedenklich. Treu und Glauben in ein Rechtssystem wird damit gröblichst verletzt.

**Die Abs.5, 6 und 7 des § 58 haben daher ersatzlos zu entfallen.** Eine freiwillige Kennzeichnung kann vorgesehen werden. Sie muß aber von einer entsprechenden Amnestiebestimmung begleitet sein.

### **Weitere Änderungen bzw. Berichtigungen des WaffG:**

Wenn jetzt mit dem Entwurf beabsichtigt wird, das Waffengesetz ebenfalls abzuändern (in Kraft getreten ist es ja noch nicht) sollten dabei auch jene Reparaturen vorgenommen werden, die damals bei der Gesetzwerdung 2010 verabsäumt worden sind. Laut Ansicht von Fachbeamten des BMI sind dabei tatsächlich Fehler gemacht worden bzw. wurden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen über deren rechtliche Wirkungen man sich nicht im Klaren war.

**Es handelt sich dabei um die §§ 6(2), 17(2), 23(2), 43(4) und 45 Zi 2.**

**§ 6 Abs. 2 sollte lauten:** „Nicht als Besitz gilt die **Innehabung** von Waffen unter der Aufsicht und der Verantwortung eines zum Besitz dieser Waffe Berechtigten.“

Die jetzige Bestimmung ist ein eindeutiges Redaktionsversehen.

**Im § 17 Abs. 2** sollten die anscheinend versehentlich gestrichenen Worte „**neuartig**“ wieder eingefügt werden. Wenn die Worte „neuartig“ gestrichen bleiben, ist dies eine viel zu weitgehende Verordnungsermächtigung des BMI. Verfassungsrechtlich unhaltbar.

**Im § 23 Abs. 2** sollte die **Stückzahlerweiterung** verrechtlicht werden und dem allzu freien und oft mißbrauchten Ermessen der Waffenbehörden entzogen werden. Neben der Grundausstattung von zwei Kat. B-Waffen sollte nach einem Jahr unbeanstandeten Besitzes die Erweiterung um weitere 5 Waffen auf Grund einer einfachen Begründung gestattet werden.

**Im § 43 Abs. 4** ist die einschränkende Bestimmung über die Kat. A-Waffen herauszunehmen. Die seinerzeit zugesicherte **Vererblichkeit** dieser Waffen wäre dadurch wieder gewährleistet.

**Im § 45 Abs.2** wäre die **Antikwaffengrenze** zu modernisieren und anzupassen (etwa 1900, wie auch in anderen EU-Mitgliedsländern)

### **Zusammenfassung:**

Wir ersuchen höflichst, diese Stellungnahme zu beachten, die Beweggründe zu prüfen und schließlich den Entwurf in diesem Sinne zu ändern. **Der vorliegende Entwurf ist der Rechtssicherheit abträglich, verletzt vor allem bei der nachträglichen Kennzeichnung massiv Treu und Glauben,** ganz besonders auch das Vertrauen in staatlichen Stellen und Behörden. Außerdem würde er einen unvermeidbaren **Mehraufwand an Verwaltungsarbeit** erfordern. Die diesbezüglichen, im Vorblatt und in den Erläuterungen getroffenen Feststellungen, die Vorlage würde „keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen“ haben, sind lebensfremd und unrichtig.

Zu bedenken ist auch, daß mit den deaktivierten Waffen in der Vergangenheit **keinerlei kriminelle Vorfälle** zu verzeichnen waren, daher der vorliegende Entwurf daher keine Sicherheitsvorteile bringt, sondern nur einen hohen Verwaltungsaufwand.

Von dieser Kritik wird die Wiederherstellung der schießsportlichen Aktivitäten des Bundesheeres und des HSV ausdrücklich ausgenommen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn durch diese legislativen Maßnahmen die Behinderung der schießsportlichen Aktivitäten des Bundesheeres und des HSV beseitigt werden könnten.

Der Gesetzesantrag gibt außerdem die Möglichkeit, gleichzeitig auch schwere Fehler in der Novelle zum Waffengesetz 2010 zu berichtigen und auszubessern, rechtzeitig, noch bevor es so in Kraft getreten ist. Das sollte dringend wahrgenommen werden.


Mit besten Grüßen

**Präsident**



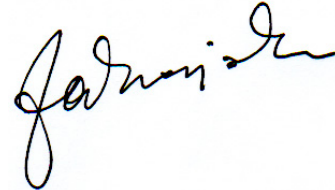
RA Prof.Dipl.-Ing.Mag. Andreas Rippel

**Vizepräsident**



Dr. Hermann Gerig

**Generalsekretär**



Dr. Georg Zakrajsek